



Förderprogramm für private Fassadengestaltungen und Begrünungsmaßnahmen im Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“

Förderrichtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) für ein Anreizprogramm im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren“

Präambel

Die Stadt Steinbach (Taunus) wurde 2020 in das Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ aufgenommen. Mit dem Förderprogramm sollen neben öffentlichen und städtischen Maßnahmen auch private Maßnahmen angeregt und gefördert werden.

Die vorliegende Förderrichtlinie für die Bezuschussung von

- Sanierungen und Neugestaltungen von Fassaden sowie
- Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen

dient der Förderung ausschließlich privater Maßnahmen.

Die Stadt Steinbach (Taunus) unterstützt im Rahmen der Stadtentwicklung im Fördergebiet und Städtebaulichen Sanierungsgebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ die vielfältigen Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, die Qualität ihres Wohnumfeldes durch Sanierung und Neugestaltung von Fassaden sowie für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen zu steigern.

1. Zweck und Rechtsgrundlage

Die Stadt Steinbach (Taunus) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Sanierung und Neugestaltung von Fassaden sowie Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken, um das Stadtbild sowie die Umwelt-, Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Weitere Grundlagen der Förderung sind die „Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE)“, die Arbeitshilfe für die „Anreizförderung im Rahmen der Städtebauförderung in Hessen“, beides in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vorgaben der Zuwendungsbescheide.

Die Förderrichtlinie dient der Erreichung der Ziele des Programms „Lebendige Zentren“ und der nachhaltigen Stadtentwicklung.

Ziel ist es, Eigentümer und Eigentümerinnen zu motivieren, ihre Gebäude baulich, energetisch und/oder nutzungsrelevant zu sanieren bzw. zu modernisieren sowie das Wohnumfeld aufzuwerten, um die Attraktivität des Wohnens im Fördergebiet zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund erforderlicher Klimaanpassungsstrategien ist auch die Umsetzung von privaten Begrünungsmaßnahmen ein wesentliches Ziel, um eine quantitative und insbesondere qualitative Verbesserung zu erreichen.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1 Grundsätze der Förderung und der Förderfähigkeit

Ein Anspruch des Antragstellers/der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Steinbach (Taunus) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Städtebaufördermittel.

Die Zuwendungsfähigkeit richtet sich danach, ob die Maßnahme baurechtlich zulässig ist und mit den Zielen des Denkmalschutzes in dessen Anwendungsbereich übereinstimmt.

Grundlage der Bezuschussung ist eine Förderungsvereinbarung zwischen der Zuwendungsempfängerin/ dem Zuwendungsempfänger und der Stadt Steinbach (Taunus).

Die Kombination mit anderen Zuschussprogrammen des Landes Hessen und des Bundes ist möglich, dabei muss es sich um klar abgegrenzte Fördergegenstände handeln. Eine ergänzende Förderung durch andere Zuschussprogramme des Landes Hessen und des Bundes ist im Einzelfall zu prüfen. Kumulierende Doppelförderungen desselben Fördergegenstandes aus mehreren Programmen sind unzulässig. Leistungen anderer Stellen zur Finanzierung sind offenzulegen. Der kombinierte Einsatz von Städtebaufördermitteln und sowohl KfW-Fördermitteln als auch BAFA-Mitteln ist bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden grundsätzlich möglich.

2.2 Unterscheidung des Zuwendungsgegenstandes

Die Zuwendungsgegenstände werden nach zwei Maßnahmengruppen unterschieden.

2.2.1 Maßnahmengruppe 1: Maßnahmen der Stadtgestaltung

Gefördert werden können insbesondere folgende Maßnahmen der Stadtgestaltung im Zusammenhang mit einer vorrangigen Modernisierung und Instandsetzung von außen sichtbarer Gebäudeteile:

- Erneuerung oder Instandsetzung von verputzten Fassaden
- Freilegung von Fachwerkfassaden sowie Naturstein- und Backsteinfassaden
- Rückbau störender Fassadenverkleidungen
- Wiederherstellung ursprünglicher Fassadengliederungen

- Instandsetzung von beschädigtem Fachwerk
- Erneuerung oder Instandsetzung von Türen, Fenstern, Fensterläden und Toren unter Berücksichtigung des historischen Kontextes des Gebäudes
- Herrichten von Gebäudesockeln
- Energetische Sanierung der Fassade (soweit dies mit dem Denkmalschutz vereinbar ist). Andere Fördermöglichkeiten sind zu prüfen und zu dokumentieren.
- Modernisierung und Instandsetzung von Dächern
- Freilegung oder Instandsetzung von Bruchsteinmauern
- Verbesserung der Barrierefreiheit (bei Einzelhandel und Dienstleistungen mit Publikumsverkehr)
- Rückbau von Werbeanlagen
- Errichtung von Werbeanlagen unter Berücksichtigung des historischen Kontextes des Gebäudes

Die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit richtet sich danach, ob die Maßnahme den Zielen für das Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) entspricht.

2.2.2 Maßnahmengruppe 2: Maßnahmen der Entsiegelung und Begrünung

Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen

- Entsiegelung von Hof- und Freiflächen
- Begrünung von Höfen, Gärten und Vorgärten
- Pflanzung von standortgerechten Bäumen
- Begrünung von Dächern
- Begrünung von Fassaden
- Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität auf Freiflächen und an Gebäuden
- Einrichtung von Zisternen

Es ist vertraglich festzuhalten, dass die Ausgaben nicht auf die Mieterinnen und Mieter sowie die Pächterinnen und Pächter umgelegt werden.

Voraussetzung einer Förderung ist, dass die Maßnahmen dem öffentlichen Interesse dienen. Ein öffentliches Interesse ist aus Gründen der Klimaanpassung insbesondere bei der Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie bei der Bodenentsiegelung für Vegetationsflächen und/oder für Wasserflächen gegeben.

Die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit richtet sich danach, ob die Maßnahme den Zielen für das Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) entspricht.

2.3 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

2.3.1 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen, deren förderfähige Gesamtkosten unter der Bagatellgrenze von 1.000,00 EUR inklusive Mehrwertsteuer liegen
- Maßnahmen auf staatlichen oder städtischen Grundstücken
- Maßnahmen, die aus anderen Förderprogrammen komplett und abschließend gefördert werden; Doppelförderungen desselben Fördergegenstandes sind generell unzulässig (siehe auch 2.1)
- Folgekosten und Instandhaltungskosten
- reine Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Einrichtungsgegenstände
- Werkzeuge und Verbrauchsmaterial
- Maßnahmen, die sich ausschließlich auf Innenräume beziehen

2.3.2 Nicht zuwendungsfähig sind darüber hinaus in der Maßnahmengruppe 2:

- bauliche Anlagen, die bereits mit einer Dach- und/oder Fassadenbegrünung versehen sind und keine qualitative Aufwertung erfolgt
- technische Anlagen, sofern sie nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen und für diese nicht erforderlich sind
- aufwändige Ausstattungselemente wie z.B. Brunnen, Teiche, Skulpturen und Ähnliches
- gärtnerische Pflege- und Unterhaltungsarbeiten
- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, wie etwa Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Spielflächen, die gemäß § 8 Abs. 2 HBO erforderlich sind, in Bebauungsplänen geforderte Begrünungen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Flächen und bauliche Maßnahmen, die nach baurechtlichen Bestimmungen gefordert werden
- Kosten für bewegliches Gartenmobiliar und mobile, nicht auf Dauerhaftigkeit angelegte Begrünungen, z.B. ortsveränderliche Kübelpflanzen in kleinen Pflanzgefäßen;
- Schotterflächen sowie Freiflächen, deren Herstellung und Gestaltung unter Verwendung von Mikroplastik erfolgt

3. Räumlicher Geltungsbereich des Anreizprogrammes

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen im räumlichen Geltungsbereich, der durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt wurde. Der räumliche Geltungsbereich ist dieser Richtlinie als Anlage 1 beigefügt.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen für Maßnahmen der Maßnahmengruppen 1 und 2 können natürliche und juristische Personen erhalten, die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte von Grundstücken mit einem Erbbauvertrag ab 66 Jahren sowie Inhaber eines dinglich gesicherten Rechts im Geltungsbereich sind. Ausgenommen sind die Stadt Steinbach (Taunus), der Hochtaunuskreis, Behörden und nachgeordnete Einrichtungen des Landes Hessen oder des Bundes, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und angeschlossene privatrechtlich organisierte Betriebe der öffentlichen Hand sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Sicherstellung der Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch den Eigentümer und Drittmittel sichergestellt sein.

5.2 Maßnahmenbeginn

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die **vor Abschluss der Förderungsvereinbarung noch nicht begonnen** wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

5.3 Einhaltung Vergaberecht

Das zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme geltende Vergaberecht sowie die Regelungen der „Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE)“ in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

Hier sind insbesondere die Ausschreibungsverpflichtungen zu beachten.

5.4 Erforderliche Genehmigungen

Zuwendungen werden nur ausgereicht, wenn Genehmigungen, soweit sie für die Maßnahme erforderlich sind, vorliegen.

5.5 Verpflichtung zur zügigen Durchführung

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen sind innerhalb von 24 Monaten nach dem Abschluss einer städtebaulichen Förderungsvereinbarung zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) und dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin durchzuführen. Kann das vertraglich festgelegte Investitionsende nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig ein schriftlicher Verlängerungsantrag durch den Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin zu stellen, damit die Mittel über den festgelegten Bewilligungszeitraum hinaus gewährleistet werden können.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung ausgereicht. Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

6.2 Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6.3 Höhe der Zuwendung

6.3.1 Zuwendungsfähig in der Maßnahmengruppe 1 sind:

- 25 % der anerkannten Maßnahmenkosten; die maximale Höhe des Zuschusses beträgt für alle Maßnahmen zusammen genommen 19.999,00 EUR
- Die in der Maßnahmengruppe 1 aufgeführten Maßnahmen können unter Beachtung des vorangehenden Spiegelstriches kombiniert werden.

6.3.2 Zuwendungsfähig in der Maßnahmengruppe 2 sind:

- 25 % der anerkannten Maßnahmenkosten; die maximale Höhe des Zuschusses beträgt für alle Maßnahmen zusammen genommen 10.000,00 EUR
- Die in der Maßnahmengruppe 2 aufgeführten Maßnahmen können unter Beachtung des vorangehenden Spiegelstriches kombiniert werden.

Neben den Kosten der Ausführung durch Fachfirmen und Materialkosten sind auch die Kosten für Planung und Beratung durch Architekten und Landschaftsarchitekten zuwendungsfähig, sofern diese nach Abschluss der Förderungsvereinbarung beauftragt wurden. Erfolgt im Anschluss an die Planung keine Ausführung, sind die Planungskosten nicht zuwendungsfähig.

6.3.3 Sonstiges zur Förderung

Eine Förderung ist nur möglich, solange für das Haushaltsjahr noch ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.

Auf einem Grundstück kann maximal eine Förderung zur „Sanierung und Neugestaltung von Fassaden“ (Maßnahmengruppe 1) sowie eine Förderung zu „Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen“ (Maßnahmengruppe 2) erfolgen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vor Maßnahmenbeginn auf einem Formblatt (Anlage 2) beim Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadt Steinbach (Taunus), Rathaus,

Gartenstraße 20, 61449 Steinbach (Taunus), einzureichen. Im Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Angaben zum Antragsteller
- Daten zum Grundstück und zum Gebäude
- Maßnahmenbeschreibung mit Zeichnung / Skizzen
- Kostenrahmen und Angaben zur Finanzierung
- Bestandsfotos

Anträge können jederzeit gestellt werden.

7.2. Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden der Reihe nach entsprechend ihrem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bearbeitet und solange Städtebauförderungsmittel und Haushaltsmittel für das Anreizprogramm zur Verfügung stehen.

Die Lokale Partnerschaft wird bei einer Förderentscheidung informiert und eingebunden und gibt gegebenenfalls bei Fördermittelknappheit ihre Empfehlung für eine Prioritätensetzung ab.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch eine Förderungsvereinbarung zwischen der Stadt Steinbach (Taunus) – Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr – und dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Fördervereinbarung bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Ansprüche aus der Förderungsvereinbarung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage des Verwendungsnachweises sowie aller Angebote und Rechnungen im Original.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Steinbach (Taunus) anzuzeigen, wenn er/sie nach Erhalt der Bewilligung weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin einen Verwendungsnachweis sowie alle Angebote und Rechnungen binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht, einer zahlenmäßigen Aufstellung sowie Fotos, die den Zustand nach Abschluss der Maßnahme dokumentieren.

Die Stadt Steinbach (Taunus) ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür ist sie berechtigt, Belege, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und örtliche Prüfungen vorzunehmen. Dieses Recht steht auch Prüfeinrichtungen des Landes Hessen zu. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn der Zweck der Zuwendung sich ändert oder wegfällt oder nicht erreichbar ist.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE).

8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Zuwendung, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

Wenn die Bewilligung der Zuwendung aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn Verpflichtungen aus der Förderungsvereinbarung oder den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden oder die Maßnahme nicht bis zu dem festgelegten Zeitpunkt fertig gestellt wird, kann die Stadt Steinbach (Taunus) von der geschlossenen Förderungsvereinbarung zurücktreten und die bereits ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.

Die Zweckbindung beträgt 10 Jahre. In dieser Zeit muss die Maßnahme in einem der beabsichtigten Nutzung und dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand gehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung. Sofern die geförderte Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung rückgebaut oder ohne vorherige Abstimmung maßgeblich umgebaut wird, kann die Stadt Steinbach (Taunus) die gewährte Zuwendung anteilig zurückfordern.

Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Rücknahme oder des Widerrufs der Zuwendung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

9. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

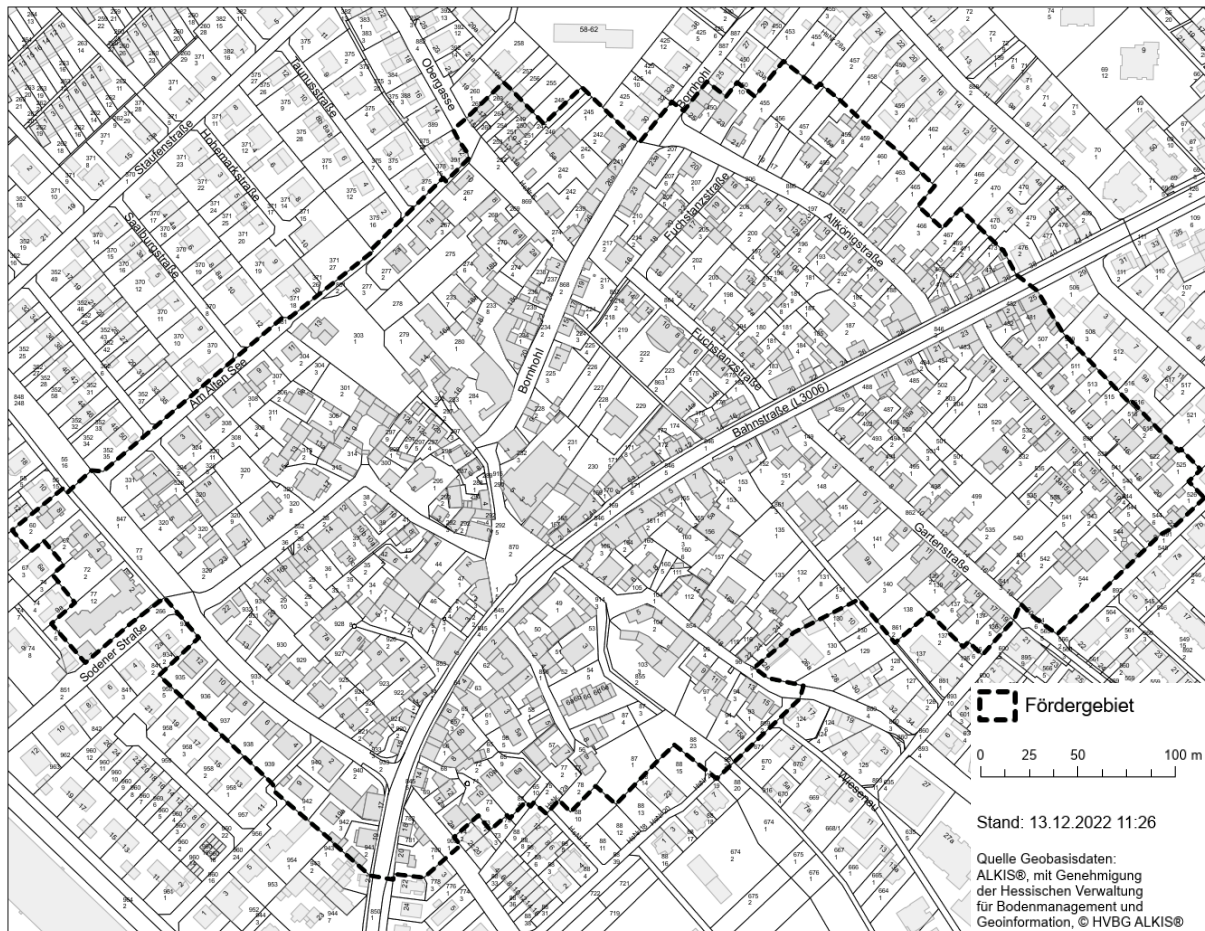
Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung tritt die Förderrichtlinie spätestens außer Kraft, wenn die Stadtverordnetenversammlung das Fördergebiet aufhebt.

Stand: 31.01.2023

Anlage 1

Abgrenzung des Fördergebietes zum „Förderprogramm für private Fassadengestaltungen und Begrünungsmaßnahmen“



ANREIZPROGRAMM der Stadt Steinbach (Taunus)

Antragsformular auf Gewährung von Zuschüssen

für die Sanierung und Neugestaltung von Fassaden oder für Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen im Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ in Steinbach (Taunus) im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“

Antragsteller*in	
Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
Postleitzahl	
Gemeinde	
Telefon	
Email	

Status Antragsteller/Antragstellerin	(Bitte angeben: ja / nein)
Ich bin/wir sind	
Eigentümer/Eigentümerin	
Erbbauberechtigter/Erbbauberechtigte	
Sonstige Berechtigte	

Standort der baulichen Anlage	
Straße, Haus-Nr.	
Flur, Flurstück	Flur , Flurstück
Baujahr

Beantragung eines Zuschusses in der...

- Maßnahmengruppe 1 „Maßnahmen der Stadtgestaltung“
- Maßnahmengruppe 2 „Maßnahmen der Entsiegelung und Begrünung“

Die bauliche Anlage ist im Denkmalsbuch:

- als Einzelkulturdenkmal (gem. § 2(1) HDSchG) eingetragen
- als Teil innerhalb einer Gesamtanlage (gem. § 2(2) HDSchG) eingetragen
- nicht eingetragen

Kurzbeschreibung der beabsichtigten Maßnahme(n):	
Zusammenstellung der zu erwartenden Kosten	
Kostenschätzung oder Vergleichsangebote (siehe Anlage) Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. , EUR
bei Eigenleistung Materialkosten laut beigefügten Kostenangeboten , EUR
Planungskosten , EUR
Geschätzte Gesamtkosten , EUR
Zeiträumen für die Durchführung der Baumaßnahme	

Bankverbindung Antragsteller/Antragstellerin	
Kontoinhaber/in	
IBAN	

Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Ich erkläre hiermit, dass ich zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG

- berechtigt bin
- nicht berechtigt bin

Bei Vorsteuerabzugsberechtigten benötigen wir eine Information über die Höhe der abzugsberechtigten Beträge, nachzuweisen durch eine Bescheinigung eines Steuerberaters.

Erklärung über die Inanspruchnahme weiterer Förderungen:

- Für die beantragte Maßnahme erhalte ich keine anderen öffentlichen Mittel.
- Für die beantragte Maßnahme erhalte ich weitere öffentliche Mittel, und zwar

ANLAGEN

Erforderliche Bauvorlagen

- Skizze und Baubeschreibung
- Fotos
- wenn erforderlich:
 - Baugenehmigung
 - denkmalschutzrechtliche Zustimmung
- Eigentumsnachweis
- Kostenschätzung, Vergleichsangebote

.....

Hiermit beantrage ich die Gewährung von Fördermitteln - gemäß der kommunalen Förderrichtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) für ein Anreizprogramm im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Lebendige Zentren“ - für die Sanierung und Neugestaltung von Fassaden oder für Entsigelungs- und Begrünungsmaßnahmen im Fördergebiet „Alte Dorfmitte Steinbach“ in Steinbach (Taunus).

Der Verwendung von Fotos der Maßnahme/ des Gebäudes/ der Fassade für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Steinbach (Taunus), des Landes Hessen und des Fördergebietsmanagements stimme ich/ stimmen wir zu.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift